



Bestattungs- und Friedhofreglement

Der Generalrat beschliesst gestützt auf:

- das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 (GesG; SGF 821.0.1);
- den Staatsratsbeschluss vom 5. Dezember 2000 über die Bestattungen (SGF 821.5.11);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1) und sein Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 (ARGG; SGF 140.11);

1. Kapitel: Organisation

Artikel 1

Zweck

Das Reglement ordnet das Friedhof- und Bestattungswesen in der Gemeinde Düdingen.

2. Kapitel: Zuständigkeit

Artikel 2

Gemeinderat

Der Gemeinderat

- übt die Friedhofspolizei aus. Er wacht namentlich darüber, dass die Begräbnisfeiern, Bestattungen und Exhumierungen in Wahrung und Würde der verstorbenen Person und unter Berücksichtigung der Normen für den Schutz der öffentlichen Gesundheit erfolgen;
- entscheidet über Einsprachen gegen die Anwendung des Reglements und beschliesst die Strafen;
- legt die Gebühren für das Bestattungs- und Friedhofswesen im Rahmen des Reglements fest;
- bezeichnet die Organisation für die Verwaltung, den Betrieb und den Unterhalt der Friedhofanlagen und erlässt bei Bedarf ergänzende Richtlinien und Pflichtenhefte.

Artikel 3

Friedhofkommission

¹ Die Friedhofkommission

- zählt mindestens 5 Mitglieder. Davon je eine Person, welche vom Pfarreirat der römisch-katholischen Pfarrei Düdingen bzw. vom Kirchgemeinderat der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Düdingen vorgeschlagen wird;
- ist eine vorberatende Fachkommission für die Behandlung der in die Kompetenz des Gemeinderates fallenden Aufgaben im Bestattungs- und Friedhofswesen;

- c) ist verantwortlich für die Verwaltung und den Betrieb der öffentlichen Friedhofanlage und hat im Rahmen dieses Reglements Entscheidungsbefugnisse;
- d) ist zuständig für die Gestaltung und Belegung der Friedhofanlage im Rahmen der genehmigten Pläne und die Überwachung der Pflege- und Unterhaltsarbeiten.

² Bei Entscheiden hat ein Mitglied in den Ausstand zu treten, wenn es wegen seiner Zugehörigkeit zum Organ einer juristischen Person oder Gesellschaft direkt an der Sache interessiert ist, wenn es vorausgehend in einer anderen Funktion interveniert hat oder wenn der behandelte Fall von besonderem Interesse für das Mitglied selbst oder für eine Person ist, mit dem es eng verwandt oder verbunden ist, dem es verpflichtet oder von dem es abhängig ist.

Artikel 4

Friedhofverwaltung

Eine in der Gemeindeverwaltung zuständige Person übt die Aufgabe der Friedhofverwaltung aus. Sie

- a) erteilt die Bestattungsbewilligung, wenn die zivilstandsamtlichen Formalitäten erfüllt sind;
- b) leitet nach Absprache mit den Angehörigen oder anderen befugten und beauftragten Personen die erforderlichen Massnahmen zur Bestattung ein;
- c) führt die Gräber- und Bestattungskontrolle;
- d) erhebt die vorgesehenen Gebühren gemäss Gebührenordnung.

Artikel 5

Beisetzungsarbeiten
und Friedhofunterhalt

Die für diese Aufgaben bezeichneten Gemeindemitarbeitenden oder beauftragte Dritte sorgen für eine würdige Beisetzung auf dem Friedhof, für den Unterhalt der Friedhofanlage und der Aufbahrungshalle. Die Friedhofkommission bzw. die Friedhofverwaltung überwacht deren Arbeit.

Artikel 6

Privatfriedhof
(Art. 9 Beschluss
Staatsrat)

Der Staatsrat kann ausnahmsweise für einen Privatfriedhof eine Bewilligung in Form einer Konzession erteilen, die einer Gesellschaft, einer Korporation oder einer Familie ausgestellt wird.

3. Kapitel: Verfahren bei Todesfällen

Artikel 7

Anmeldung zur Bestattung

¹ Eine von den Angehörigen bevollmächtigte Person spricht so rasch wie möglich mit der Friedhofverwaltung der Gemeinde die Einzelheiten der Bestattung auf dem öffentlichen Friedhof ab.

² Die bevollmächtigte Person teilt der Friedhofverwaltung unverzüglich folgende Angaben mit:

- a) Benutzung der Aufbahrungshalle in Düdingen;
- b) Bestattungsart;
- c) Bestattungstermin;
- d) Bestattungsort;
- e) Ansprechperson, Rechtsnachfolger oder Rechtsnachfolgerin;
- f) Information, ob die verstorbene Person jemals in Düdingen wohnhaft war.

³ Die Meldung an die Friedhofverwaltung muss auch dann erfolgen, wenn die Bestattung nicht auf dem Friedhof der Gemeinde Düdingen stattfindet.

Artikel 8

¹ In der Regel erfolgt die Aufbahrung des Leichnams in der Aufbahrungshalle. Die Bestattung erfolgt frühestens 48 Stunden, nachdem der Tod eingetreten ist. Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen des Kantonsarztamtes. Die Richtlinien für die Benützung der Aufbahrungshalle regeln die Einzelheiten.

² Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung in Ein- und Zweifamilienhäusern stattfinden, wenn keine gesundheitspolizeilichen Gründe dagegensprechen.

Aufbahrung
(Art. 4 Beschluss
Staatsrat)

4. Kapitel: Beisetzung

Artikel 9

¹ Grundsätzlich wird die verstorbene Person auf dem öffentlichen Friedhof ihrer Wohngemeinde beigesetzt (zivilrechtlicher Wohnsitz). Die Friedhofverwaltung weist den Platz zu.

² Kann die Wohngemeinde nicht bestimmt werden, so erfolgt die Bestattung in der Gemeinde, in der sie gestorben ist.

³ Die zuständige Behörde der Wohngemeinde der verstorbenen Person muss informiert werden, wenn die Bestattung in einer anderen Gemeinde oder auf einem Privatfriedhof erfolgt. Für die Bestattung auf einem Privatfriedhof bedarf es einer Bewilligung der Direktion für Gesundheit und Soziales.

Ort der Beisetzung
(Art. 5 Beschluss
Staatsrat)

Artikel 10

Für die Beisetzung von Verstorbenen aus anderen Gemeinden bedarf es der Bewilligung der Friedhofverwaltung. In diesen Fällen sind die in der Gebührenordnung vorgesehenen Gebühren zu entrichten.

Beisetzung von Auswärtigen

Artikel 11

Beisetzungsfelder

¹ Die Beisetzungsfelder des Friedhofs sind eingeteilt in:

- a) Einzel-Sargreihengräber für Erwachsene und Kinder ab 11 Jahre
- b) Doppel-Sargreihengräber für Ehepaare und Lebenspartner
- c) Sargreihengräber für Kinder bis 10 Jahre
- d) Feldurnengräber
- e) Mauerurnengräber
- f) Stelenuarnengräber
- g) Gemeinschaftsgrab

² Beisetzungen in die Gräber a), b), c) und d) in Absatz 1 müssen in klarer Reihenfolge vorgenommen werden.

Artikel 12

Urnenbeisetzung in Erdbestattungsgräber

Urnenbeisetzungen in Gräber mit Erdbestattungen sind zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Artikel 13

Doppel-Sargreihen

¹ In den Doppel-Sargreihengräbern erfolgt die Beisetzung nebeneinander.

² Ein Doppel-Sargreihengrab kann beansprucht werden, wenn der überlebende Partner oder die überlebende Partnerin das 75. Lebensjahr vollendet hat.

Artikel 14

Trauerfeier

Die Trauerfeier ist Sache der Angehörigen. Sie haben in Wahrung und Würde der verstorbenen Person zu erfolgen. Bei kirchlichen Feiern sind die Bestimmungen der jeweiligen Konfession massgebend.

Artikel 15

Beisetzungszeiten

Beisetzungen finden von Montag bis Samstag zu den üblichen Zeiten statt. Einzelheiten werden in den ergänzenden Richtlinien geregelt.

Artikel 16

Beschaffenheit der Särge

¹ Särge für Erdbestattungen dürfen nur aus weichen Holzarten hergestellt werden.

² Bei Kremationen dürfen die Särge keine Metallbeschläge enthalten.

Artikel 17

Grabtiefe

Die Gräber müssen eine minimale Tiefe von 175 Zentimeter aufweisen.

(Art. 6 Abs. 2 Beschluss Staatsrat)

Artikel 18

Jedes Grab ist unmittelbar nach der Beisetzung zu schliessen und mit einer Grabnummer entsprechend der Gräberkontrolle zu versehen. Die Gemeinde liefert die Grabnummern.

Grabnummern

Artikel 19

¹ Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.

² Nachträgliche Urnenbestattungen in ein bestehendes Grab verlängern die Ruhezeit der erstbestatteten Person nicht.

Ruhezeit

(Art. 6 Abs. 3 Beschluss Staatsrat)

Artikel 20

¹ Die Exhumierung sowie die Verlegung der sterblichen Überreste einer Person innerhalb des gleichen Friedhofs bedürfen einer Bewilligung der Direktion für Gesundheit und Soziales, wenn die Bestattung weniger als 20 Jahre zurückliegt.

² Vorbehalten bleiben die Entscheide der Gerichtsbehörden.

³ Nach Ablauf der Frist von 20 Jahren verbleiben die sterblichen Überreste im bestehenden Grab.

Exhumierungen

(Art. 7 Beschluss Staatsrat)

Artikel 21

Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Friedhofkommission die Aufhebung von Gräberfeldern verfügen. Anordnungen zur Aufhebung von Gräbern sind mindestens 3 Monate vorher im Mitteilungsblatt der Gemeinde bekanntzugeben. Die Hinterbliebenen sind schriftlich zu benachrichtigen, sofern sie der Gemeinde bekannt sind. Innert der Frist von 3 Monaten durch die Angehörigen nicht entfernte Grabmäler, Umrandungen, Pflanzen, usw. lässt die Friedhofkommission abräumen.

Aufhebung von Gräbern

5. Kapitel: Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

Artikel 22

Die Friedhofgärtner und -gärtnerinnen fassen alle Sargreihen- und Feldurnengräber einheitlich mit Trittplatten und Bodenbedeckungspflanzen ein. Sie schneiden die Bodenbedeckungspflanzen zurück.

Randbepflanzung

Artikel 23

Auf allen Gräbern ist die vorgesehene Fläche für den Grabschmuck freizulassen.

Fläche für den Grabschmuck

Artikel 24

Grabschmuck

¹ Die Angehörigen sind für das Anpflanzen und die Pflege des Grabes, mit Ausnahme des Zurückschneidens der Randbepflanzung, verantwortlich. Bis zum Setzen der Randbepflanzung dürfen auf den Gräbern nur Topfpflanzen, Kränze, 1-jährige Pflanzen sowie Blumen in Vasen als Grabschmuck verwendet werden.

² Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihen stören, sind zu unterlassen. Das Pflanzen von Bäumen und gross werdenden Sträuchern ist nicht gestattet. Die Friedhofgärtner -gärtnerinnen sind berechtigt, unzulässigen Grabschmuck, abgestandene Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze sowie zerbrochene Gefässe zu entfernen.

Artikel 25

Nicht bepflanzte Gräber

¹ Gräber, welche innert Jahresfrist nach der Beisetzung nicht angepflanzt worden sind oder solche, deren Anpflanzung nicht mehr weitergeführt wird, sind durch die Randbepflanzung überwachsen zu lassen.

² Die Bepflanzungsfläche darf nicht mit einer Stein- oder Betonplatte überdeckt werden.

Artikel 26

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Pflanzen, Kränze oder andere auf den Gräbern liegende Gegenstände und leistet auch keinen Ersatz, wenn Grabstätten von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schaden, welcher durch das Gemeindepersonal verursacht wird.

Artikel 27

Ordnung auf dem Friedhof

Die Ordnung und Stille des Friedhofs sind zu respektieren.

6. Kapitel: Grabmäler

Artikel 28

Grabkreuz

Bis zur Aufstellung eines Grabmals können die Angehörigen das Grab auf eigene Kosten mit einem Grabkreuz oder einem anderen Symbol versehen. Es dürfen keine Zeichen angebracht werden, welche die Würde der verstorbenen Person beeinträchtigen könnten.

Artikel 29

Bewilligungspflicht

Für das Aufstellen und nachträgliche Ändern von Grabmälern ist die Bewilligung der Friedhofkommission bzw. der Friedhofverwaltung erforderlich. Diese sind befugt, Dauerbewilligungen zu erteilen. Nicht bewilligte Grabsteine sind auf Aufforderung der Friedhofverwaltung und zu Lasten der Angehörigen zu entfernen.

Artikel 30

Gesuche

Gesuche für das Aufstellen von Grabmälern sind der Friedhofverwaltung zu unterbreiten. Diese haben sämtliche verlangten Angaben sowie eine Zeichnung im Doppel (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) des Grabmals im Massstab 1:10 zu enthalten. Die Dimensionen sind einzutragen, ebenso das Schriftbild mit dem vollständigen Text.

Artikel 31

Material und Bearbeitung

Zur Erzielung eines würdigen und harmonischen Bildes der Friedhofanlage sind nur individuell gestaltete Grabmäler aus ästhetisch wirkenden Gesteinsarten sowie Holz, speziell modellierte Bronzereliefs und kunstgeschmiedete Arbeiten zugelassen.

Artikel 32

Dimensionen der stehenden Gräber

¹ Für Erdbestattungen sind nur stehende Grabmäler mit folgenden maximalen Massen zulässig:

	Höhe	Breite	Dicke
Einzel-Sargreihengräber	100 cm	60 cm	30 cm
Doppel-Sargreihengräber	100 cm	120 cm	30 cm
Sargreihengräber für Kinder	70 cm	40 cm	20 cm

² Für Urnenbestattungen sind nur stehende Grabmäler mit folgenden maximalen Massen zulässig:

	Höhe	Breite	Dicke
Feldurnengräber	80 cm	45 cm	25 cm

³ Die Höhe der Grabmäler wird von der Höhe des natürlichen Bodens gemessen.

Artikel 33

Urnenplatten

Für Mauerurnen- und Stelenurnengräber sind nur Grabplatten gemäss Nischennorm zulässig. Die Urnenplatten werden von der Gemeinde kostenpflichtig zur Verfügung gestellt. Die Kosten der Gravur übernehmen die Angehörigen.

Artikel 34

Aufstellung

¹ Grabdenkmäler dürfen frühestens sechs Monate nach der Erdbeisetzung gesetzt werden. Spätestens am Vortag vor der beabsichtigten Aufstellung eines Grabmals ist die Friedhofverwaltung davon in Kenntnis zu setzen. Arbeiten an einem bestehenden Grabmal sind ebenfalls rechtzeitig anzuzeigen.

² Die Arbeiten sind ohne Unterbrechung während der ordentlichen Arbeitszeit von Montag bis Freitag vorzunehmen. Nach Errichtung oder Änderung des Grabmals ist die Grabbepflanzung sofort wieder in Ordnung zu bringen. Wurden dabei andere Grabstellen, Grabmäler, Anlagen oder Wege beschädigt, so haben die Verursacher den früheren Zustand wieder herzustellen.

Artikel 35

Instandstellung

Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind durch die Angehörigen innert nützlicher Frist instand stellen zu lassen. Die Friedhofskommission ist berechtigt, nach vorausgegangener nutzloser Aufforderung, alle notwendigen Massnahmen zu Lasten der Angehörigen zu treffen.

7. Kapitel: Bestattungskosten

Artikel 36

Kosten

(Art. 11 Abs. 1 Beschluss Staatsrat)

¹ Der Gemeinderat legt die Gebühren gemäss nachfolgendem vom Generalrat beschlossenen Tarifrahmen fest.

² Der Gebührenertrag muss ausschliesslich für den Friedhofunterhalt verwendet werden.

³ Die Gebühren sowie alle anderen Kosten, insbesondere für den Sarg, die Arbeiten des Bestattungsunternehmens, das Grabkreuz/Grabsymbol, den Leichentransport, die Kosten für die auswärtige Beisetzung, das Grabmal, die Gravur und die Grabbepflanzung werden in folgender Reihenfolge von folgendem Personenkreis getragen:

1. Beauftragende Person
2. Erben
3. Angehörige

Artikel 37

Tarifrahmen

Der Tarifrahmen setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Platzgebühr Erdbeisetzung (Einzel- und Doppel-Sargreihengräber sowie Sargreihengräber für Kinder bis 10 Jahre)

Personen, welche zum Zeitpunkt des Todes ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Düdingen hatten. Unabhängig des tatsächlichen Aufenthalts.	Kostenlos
Ledige Personen bis 30-jährig, die auswärts wohnten, von denen aber wenigstens ein Elternteil noch seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in Düdingen hat.	Kostenlos
Personen, welche zum Zeitpunkt des Todes auswärts wohnhaft waren.	maximal CHF 1'500.00

b) Platzgebühr Urnenbeisetzung (Feld-, Mauer- und Stelenurnengrab sowie Gemeinschaftsgrab)

Personen, welche zum Zeitpunkt des Todes ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Düdingen hatten. Unabhängig des tatsächlichen Aufenthalts.	Kostenlos
Ledige Personen bis 30-jährig, die auswärts wohnten, von denen aber wenigstens ein Elternteil noch seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in Düdingen hat.	Kostenlos
Beisetzung in eine bestehende Grabstätte oder in das Gemeinschaftsgrab für Personen, welche zum Zeitpunkt des Todes auswärts wohnhaft waren.	maximal CHF 250.00
Beisetzung in eine neue Grabstätte für Personen, welche zum Zeitpunkt des Todes auswärts wohnhaft waren.	maximal CHF 750.00

c) Beisetzungskosten

Erd- oder Urnenbeisetzung für Personen, welche zum Zeitpunkt des Todes ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Düdingen hatten. Unabhängig des tatsächlichen Aufenthalts.	Kostenlos
Erd- oder Urnenbeisetzung für ledige Personen bis 30-jährig, die auswärts wohnten, von denen aber wenigstens ein Elternteil noch seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in Düdingen hat.	Kostenlos
Erdbeisetzung für Personen, welche zum Zeitpunkt des Todes auswärts wohnhaft waren.	maximal CHF 500.00
Urnenbeisetzung für Personen, welche zum Zeitpunkt des Todes auswärts wohnhaft waren.	maximal CHF 250.00

d) Kostenanteil Urnenplatte (Mauer- oder Stelenurnengrab)

Kostenanteil Urnenplatte	maximal CHF 500.00
--------------------------	-----------------------

e) Benützung von Doppel-Sargreihengräbern

Benützungsg Gebühr von Doppel-Sargreihengräbern.	maximal CHF 500.00
--	-----------------------

f) Aufbahrungshalle

Benützungsgebühr für Personen, welche zum Zeitpunkt des Todes ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Düdingen hatten. Unabhängig des tatsächlichen Aufenthalts.	Kostenlos
Benützungsgebühr für ledige Personen bis 30-jährig, die auswärts wohnten, von denen aber wenigstens ein Elternteil noch seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in Düdingen hat.	Kostenlos
Benützungsgebühr für Personen, welche zum Zeitpunkt des Todes auswärts wohnhaft waren.	maximal CHF 180.00

Artikel 38

¹ Der Gemeinderat kann bei Bedürftigkeit der kostenpflichtigen Personen oder aus Gründen der Billigkeit die Kosten teilweise oder ganz erlassen.

² Hinterlässt die verstorbene Person weder Vermögen noch Angehörige, welche für die Bestattungskosten aufkommen, so trägt die Gemeinde die Kosten.

Bestattungskosten zu Lasten des Gemeinwesens

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

Artikel 39

¹ Einsprachen gegen die Anwendung des vorliegenden Reglements sind innert 30 Tagen an den Gemeinderat zu richten.

² Gegen den Entscheid des Gemeinderats kann beim Oberamtmann innert 30 Tagen Beschwerde erhoben werden.

Rechtsmittel
(Art. 153 GG)

Artikel 40

Widerhandlungen gegen die Artikel 24, 25, 29, 31, 32, 34 und 35 dieses Reglements werden mit einer Busse von CHF 20.00 bis CHF 1'000.00 geahndet.

Bussen
(Art. 84 GG)

Artikel 41

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 19. Dezember 2003 und tritt mit der Genehmigung durch die Direktion für Gesundheit und Soziales in Kraft.

Inkrafttreten

Verabschiedet durch den Gemeinderat Düdingen am 29. April 2024.

Beschlossen durch den Generalrat Dürdingen am 24. Juni 2024.

NAMENS DES GENERALRATES DÜDINGEN

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig.

sig.

Anton Haymoz

Nicole Beyeler

Genehmigt durch die Direktion für Gesundheit und Soziales am 10. September 2024

Der Staatsrat

sig.

Philippe Demierre